

Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII und §§ 123 ff SGB IX

zwischen dem Träger der öffentlichen Eingliederungshilfe/Jugendhilfe

Kreis Lippe der Landrat
Fachbereich 510 – Jugend und Familie
32754 Detmold

nachfolgend - Sozialleistungsträger - genannt

und dem

Leistungserbringer
Schloss Vahrenholz GmbH
32689 Kalletal
nachfolgend - Leistungserbringer – genannt

wird zur Sicherstellung der Hilfe für eine angemessene Schulbildung
im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht

nachfolgende

Leistungs-, und Qualitätsentwicklungsvereinbarung
geschlossen.

Gliederung

Präambel

1. Leistungsvereinbarung
2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung
3. Laufzeit und Kündigung
4. Schlussbestimmungen

Eine Vereinbarung zum Entgelt wurde separat erstellt.

Präambel

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Hilfen, die eine angemessene Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht ermöglichen.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben ohne Ausgrenzung und Diskriminierung.

Schule, Sozial- und Jugendhilfe sind nach ihren jeweiligen fachlichen Ausgangsvoraussetzungen und Vorgaben (SGB VIII/SGB IX und SchulG NRW) sowie mit ihren unterschiedlichen Aufträgen auf das Wohl und die angemessene Förderung des Kindes/Jugendlichen ausgerichtet.

Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wirken sie unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen intensiv zusammen.



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

1. Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Durchführung der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Das vorgelegte Konzept mit Stand **05/2021** ist Teil dieser Vereinbarung (Anlage), sofern diese Vereinbarung nicht etwas Abweichendes bestimmt.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen verlässlich bedarfsgerecht im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind dem Sozialleistungsträger unverzüglich mitzuteilen.

1.1 Leistungsspektrum

1.1.1 Ziel der Leistung

Ziel ist es, den unten genannten Kindern und Jugendlichen den Schulbesuch zu ermöglichen. (Teilhabe an Bildung)

1.1.2 Zielgruppe

Zielgruppe des Angebots sind Kinder und Jugendliche im Sinne des §2 SGB IX, die durch ihre seelische (SGB VIII) oder körperliche bzw. geistige Behinderung (SGB IX) in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind. Die Aufgabe der Integrationshelfer/ Schulbegleiter besteht darin, die Teilhabe des Kindes/ Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft sowie am schulischen Unterricht zu ermöglichen bzw. zu verbessern.

1.1.3 Art der Leistung

Das Angebot erfolgt im schulischen Umfeld während des Schulalltags. Es handelt sich um ein ambulantes Angebot für den o.g. Personenkreis. Die Schulbegleitung ermöglicht den anspruchsberechtigten Personen die Teilnahme am Unterricht in der Schule durch unterstützende Leistungen (betreuerische, keine pädagogischen Leistungen). Die genauen Aufgaben im Einzelfall werden im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Gesamtplanung gem. § 117 SGB IX vereinbart.

1.2 Verfahren

Die Zusammenarbeit im Einzelfall wird über ein Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII bzw. Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX neu gesteuert und gestaltet. Hierzu gehören insbesondere:

1.2.1 Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII

Vor Durchführung der Schulbegleitung findet ein Hilfeplangespräch (HPG) statt. Im Zusammenwirken aller Beteiligten werden die notwendigen Arbeitsschritte und Ziele sowie die hierfür erforderliche Anzahl an Fachleistungsstunden (face-to-face) vereinbart.

Nach dem Beginn der Hilfe erfolgt nach 4 bis 6 Wochen eine dialogische Überprüfung (kleines Statusgespräch) der bisherigen Hilfeplanung und Zielvereinbarung, ggf. Konkretisierung/Nachsteuerung der Ziele.

Die Überprüfung des Hilfeplans findet in der Regel alle 6 Monate statt, bei Bedarf auch in kürzerem Abstand.



1.2.2 Gesamtplanverfahren gem. § 117 SGB IX

Vor Durchführung der Schulbegleitung findet eine Gesamtplanung statt.

Im Zusammenwirken aller Beteiligten werden die notwendigen Arbeitsschritte und Ziele sowie die hierfür erforderliche Anzahl an Fachleistungsstunden (face-to-face) vereinbart.

Nach dem Beginn der Hilfe erfolgt nach 4 bis 6 Wochen eine dialogische Überprüfung (kleines Statusgespräch) der bisherigen Hilfeplanung und Zielvereinbarung, ggf. Konkretisierung/Nachsteuerung der Ziele.

Die Überprüfung des Gesamtplanes findet in der Regel alle 12 max. 24 Monate statt, bei Bedarf auch in kürzerem Abstand.

1.2.3 Information und Berichtspflichten

Die Informations- und Berichtspflichten ergeben sich aus der Anleitung zum Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren. Der Sozialleistungsträger kann die Anforderungen an das Berichtswesen in entsprechenden Formblättern vorgeben und stellt diese dem Leistungserbringer zur Verfügung.

Berichte / Vorlagen für das Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren sind ziel- und wirkungsorientiert durch den Leistungserbringer zu erstellen und mindestens 14 Tage bzw. nach Absprache mit der zuständigen Fachkraft des Sozialleistungsträgers vor dem Planungsgespräch diesem zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne einer beteiligungsorientierten Hilfe sind die Berichte mit den Kindern, Jugendlichen sowie den Sorgeberechtigten bzw. jungen Volljährigen zu erstellen.

Der Leistungserbringer informiert den Sozialleistungsträger, sobald sich Veränderungen ergeben, die sich auf die im Hilfeplan- bzw. Gesamtplanverfahren vereinbarten Ziele und Zeitrahmen verändernd auswirken.

1.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

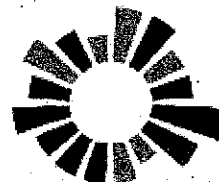
Der Leistungserbringer nimmt seine Verantwortung gem. § 8a SGB VIII eigenständig wahr. Ihm obliegt die Fachaufsicht und Verantwortlichkeit für die Umsetzung der der Hilfe im Einzelfall. Werden Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so informiert der Leistungserbringer das Jugendamt unverzüglich.

Eine von den Vertragsparteien unterzeichnete Generalvereinbarung zum § 8a SGB VIII ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (Anlage)

1.3 Ausstattung

1.3.1 Qualifikation und Einsatz des Personals

- Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausschließlich Personen im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen, die er in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt (Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung oder Personen, die aufgrund besonderer Erfahrung in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen). Der Anbieter stellt ferner die Einhaltung des § 72a SGB VIII sicher. (Anlage)
- Bei Einstellung neuer Kräfte ist ihre Qualifikation und Eignung gegenüber dem Sozialleistungsträger durch analoge Vorlage - Personaleinsatz -, nachzuweisen. Der Anbieter verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals angemessen zu vergüten.
- Die Leistung wird in der Regel durch Ergänzungs- bzw. Hilfskräfte erbracht. Besonders qualifizierte Fachkräfte sind nur nach Bewilligung durch den Sozialleistungsträger einzusetzen.



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

- Um die Kontinuität und Qualität der Arbeit zu gewährleisten, sind Personen im Sinne des § 72 SGB VIII in dem erforderlichen zeitlichen Umfang und möglichst dauerhaft einzusetzen.
- Der Anbieter erbringt mindestens einmal jährlich zum 01.12. Nachweise über Anzahl, Einsatzdauer und Qualifikation des eingesetzten Personals.

1.3.2 Vertretungsregelung

Krankheits- und Urlaubsvertretung sind vom Anbieter über geeignete Personen im Sinne des § 72 SGB VIII verlässlich zu regeln.

1.3.3 Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht

Der Anbieter ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anbieters verpflichten sich gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten und alle Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gilt nach Beendigung der Tätigkeit fort.

1.3.4 Räumlichkeiten

Die Arbeit erfolgt im Klassenverband und auf dem Schulgelände, sowie an außerschulischen Lernorten im Rahmen von schulischen Veranstaltungen.

2. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

2.1 Qualitätssicherungssystem

Der Anbieter verfügt über ein Qualitätssicherungssystem und dokumentiert alle diesbezüglichen Vorgänge. Dabei bilden der Gesamtplan /Hilfeplan und die Dokumentation der Fachleistungsstunde die entscheidenden Instrumente für die qualitätsgerechte Leistungserbringung.

2.2 Hilfeplangespräch

Das erste Hilfeplangespräch findet mit Hilfebeginn statt. Der öffentliche Leistungsträger legt den Termin in Absprache mit allen Beteiligten fest. Im Hilfeplanprotokoll werden alle Vereinbarungen und Ziele festgelegt. Die Fortschreibung des Planes findet in der Regel spätestens nach 6 Monaten statt.

2.3 Dokumentation der Schulbegleitung anhand des Stundenabrechnungszettels

Die im Gesamtplan/Hilfeplan festgelegten Vereinbarungen und Ziele sollen anhand der Dokumentation der Fachleistungsstunden während der laufenden Hilfe nachvollzogen werden können.

2.4 Abschlussgespräch

Bei planmäßiger Beendigung der Hilfe oder Änderung der Hilfeform erfolgt in der Regel ein Abschlussgespräch.

2.5 Qualitätsdialog

Der Leistungserbringer und der öffentliche Leistungsträger vereinbaren einen regelmäßigen Austausch über Art und Umfang der erbrachten Leistung. Ebenfalls findet ein regelmäßiger Qualitätsdialog statt (in der Regel einmal jährlich). Der Qualitätsdialog kann sowohl vom Anbieter als auch vom Leistungsträger initiiert werden. Der Leistungserbringer führt die von ihm beschriebenen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen durch.



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.

Der Leistungserbringer unterrichtet den öffentlichen Leistungsträger rechtzeitig vorher über geplante und unverzüglich über ungeplante eingetretene Abweichungen von den beschriebenen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Qualität der Leistung haben.

3. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung nebst Anlagen tritt mit der vollständigen Unterzeichnung am 01.08.2021 in Kraft.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.07.2024 gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung einzutreten, falls eine neue Vereinbarung angestrebt wird.

Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.



Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Leistungserbringer bzw. der öffentliche Leistungsträger seiner gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Leistungsempfängern und ihm gegenüber gröblich verletzen, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in der Prüfung oder auf andere Weise festgestellt wird, dass Leistungsempfänger infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen, gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind, oder der Anbieter nicht erbrachte Leistungen gegenüber dem öffentlichen Leistungsträger abrechnet.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Für in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelten Fragen, insbesondere im Fall von Leistungsstörungen, gelten die entsprechenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Ort, Datum	Ort, Datum
Detmold, 26.07.2021	PADERBORN, 31.07.21
<u>Sozialleistungsträger</u>	<u>Leistungserbringer</u>
Kreis Lippe - Der Ländrat	
Fachbereich 510 - Jugend und Familie	Schloss Varenholz GmbH
Felix-Fechenbach-Str. 5	Internatsgesellschaft für
32756 Detmold	Kinder- und Jugendhilfe
	Paderberg 5 · 33098 Paderborn
	Tel. 0 52 51 - 698 777 • Fax 698 776
	
Im Auftrag Ulrike Glathe Fachbereichsleitung	Unterschrift Name: THOMAS KLAUSCHER

Anlagen:

- Anlage Konzept Schulbegleitung (05/2021)
- Anlage Generalvereinbarung zum § 8a SGB VIII
- Anlage Entgeltvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung



KREIS
LIPPE

Heimat geben. Zukunft bieten.